

109. Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit von Verträgen, für welche durch Gesetz eine Form vorgeschrieben ist, hinsichtlich des Zeitpunktes der Willensbeinigung.

B.G.B. §§ 125. 128. 154.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1902 i. S. S. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VII 277/02.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Zum Zweck der Herstellung einer Eisenbahn von Kallies nach Falkenburg wurde eine Anzahl von Grundstücken in der Gemarkung R. enteignet. Der Kreis D. hatte sich der Eisenbahn gegenüber verpflichtet, die für den Bahnbau entstehenden Grunderwerbskosten, soweit die Bahn den Kreis durchschneide, zu tragen. Im Mai 1901 fand vor dem Enteignungskommissar ein Termin statt, in welchem mehrere der beteiligten Grundeigentümer, ein Vertreter der Eisenbahn und auch der Landrat des Kreises D. erschienen. Mit den einzelnen Grundeigentümern wurde der Reihe nach verhandelt. Unter Nr. 11 des Protokolls fand sich folgender Vermerk: „F. S. (der Kläger). Unter Zugrundelegung eines Kaufpreises von . . . einigten sich Parteien auf eine Gesamtentschädigung von 8500 . . . F. S.“ Alsdann wurde unter Nr. 12 noch mit einem Grundstückseigentümer F. verhandelt. Der Vertreter der Eisenbahn und der Landrat gaben eine Erklärung hinsichtlich des Beginns des Zinsenlaufs ab. Am Schlusse des Protokolls fand sich folgender Satz: „Der Landrat macht für seine Erklärungen den Vorbehalt, daß der Kreisaußschuß seine Erklärungen genehmigt.“ Danach wurde das Protokoll vollzogen. Der Kreisaußschuß versagte die Genehmigung. Kläger, der nur mit der Eisenbahn kontrahiert zu haben und bei Abgabe der Vorbehaltserklärung des Landrats nicht mehr gegenwärtig gewesen zu sein behauptete, klagte auf Feststellung der Rechtsverbindlichkeit der Einigung. Beklagter wendete ein, auch sein Vertreter habe seine Erklärungen nur unter dem Vorbehalt abgegeben, daß der Kreisaußschuß seine Zustimmung erteile. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Feststellungen des Berufungsrichters lassen die getroffene Entscheidung als gerechtfertigt erscheinen.

Nach ihnen war vertragsschließende Partei dem Kläger gegenüber allerdings nur der Beklagte, er schloß den Vertrag im eigenen Namen und wollte nur sein Vermögen mit den aus demselben entstehenden Verbindlichkeiten belasten. Interessiert am Ergebnisse der Vertragsverhandlungen aber war der Kreis D., welcher sich dem Beklagten zur Übernahme der für den Bahnbau Kallies-Falkenburg nötigen Grunderwerbskosten, soweit die Bahn den genannten Kreis durchschneidet, verpflichtet hatte. Das zwischen ihm und dem Beklagten bestehende Vertragsverhältnis konnte eine Verantwortlichkeit des Beklagten gegen ihn in der Weise zur Folge haben, daß, wenn der Beklagte den Grundeigentümern höhere Entschädigungen, als voraussichtlich durch Urteil festgestellt sein würden, bewilligte, der Kreis die Erstattung des Mehrbetrags abzulehnen befugt war. Wurden etwa in Anlaß hiervon Vertreter des Kreises zu den Vertragsverhandlungen zugezogen und griffen sie tatsächlich in dieselben ein, so brauchte aber daraus nicht geschlossen zu werden, daß nun die Stellung des Kreises sich geändert hätte, vielmehr konnte dem Willen desselben ein entscheidender Einfluß in der Weise eingeräumt werden, daß der Beklagte erst, nachdem der Kreis sich mit einer Entschädigung in bestimmter Höhe einverstanden erklärt hatte, sie bewilligte und daß, wenn die Vertreter des Kreises ihr Einverständnis von der Genehmigung des Kreis Ausschusses abhängig machten, er eben diese Tatsache zu einer Bedingung des zwischen ihm und den Grundeigentümern einzugehenden, aber immer von ihm als alleinigem Gegenkontrahenten jener zu schließenden Vertrags erhob.

Der Berufungsrichter läßt demgemäß ausschlaggebend sein, ob, wie Kläger behauptet, tatsächlich ein unbedingter Vertrag rechtsgültig zum Abschluß gelangt, oder ob der Vertrag unter der angegebenen Bedingung geschlossen ist, oder ob es an einer rechtsgültigen Willenseinigung überhaupt fehlt. Er nimmt an, daß der Vertreter des Beklagten die Vorbehaltserklärung des Landrats auch für den durch seine Unterschrift zu schließenden Vertrag mit dem Kläger hat für maßgebend erklären wollen, daß er seine Erklärung über die Einigung auf eine bestimmte an den Kläger zu zahlende Entschädigung von der

vom Landrat vorbehaltenen Genehmigung des Kreis Ausschusses abhängig gemacht hat. Hieraus schließt er, daß, da der Vertrag erst durch die Vollziehung der Unterschrift des Vertreters des Beklagten zustande kam, die Parteien, wenn der Kläger von dem Vorbehalt des Vertreters des Beklagten bis zur Unterschrift des Protokolls durch diesen keine Kenntnis hatte, nicht über alle Punkte des Vertrags, über welche nach der Erklärung des Vertreters des Beklagten eine Vereinbarung getroffen werden sollte, einig waren, der Vertrag also nach § 154 B.G.B. nicht geschlossen, im anderen Falle aber hinfällig geworden war, weil die Genehmigung des Kreis Ausschusses verjagt ist.

Soweit diese Erwägungen tatsächlicher Art sind, unterliegen sie einer Nachprüfung in gegenwärtiger Instanz nicht, auch ist die ihnen gegebene nähere, insbesondere das Verhalten des Landrats in der Verhandlung und das Abkommen zwischen dem Kreise und dem Beklagten berücksichtigende Begründung rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision weist auf den Unterschied in den Eingangsworten der letzten Abzüge des Protokolls hin, allein wenn in dem die Zinsen betreffenden Satz „der Vertreter der Eisenbahn und der Landrat“ als erklärende Personen aufgeführt sind, während der Vorbehalt der Genehmigung des Kreis Ausschusses nur den Inhalt einer Erklärung „des Landrats“ bildet, so findet dies seine Ursache schon darin, daß nur der Landrat in einer unmittelbaren Beziehung zum Kreis Ausschusse stand, und schließt nicht aus, daß der Beklagte sich die Erklärung des Landrats, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, angeeignet und demgemäß nur bedingt abgeschlossen hat; die Zuziehung des Landrats würde sonst auch wertlos für ihn gewesen sein. Muß nun mit der tatsächlichen Möglichkeit gerechnet werden, daß, als die Erklärung des Landrats und die Stellungnahme des Beklagten zu ihr erfolgte, Kläger nicht mehr anwesend war, so ist damit eine Grundlage für einen dem Kläger günstigen Schluß doch nicht gegeben. Nimmt man nämlich sogar weiter an, daß der Satz Nr. 11 des Protokolls „F. S.“, laut dessen die „Parteien“ sich auf eine Gesamtentschädigung von 6500 *M* geeinigt haben, im Sinne einer beiderseits bedingungslosen Willenseinigung aufzufassen ist, indem etwa auch der Landrat, was streitig ist, im damaligen Stadium der Verhandlung eine die Genehmigung des Kreis Ausschusses vorbehaltende Erklärung noch nicht abgegeben hatte, so ist der genannte Teil des Protokolls

doch nur vom Kläger, nicht vom Beklagten, durch Unterschrift vollzogen, dem Erfordernisse der Schriftlichkeit also nicht genügt.

Die Revision führt hier aus:

Wenn auch nach Art. 12 §§ 1. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch die schriftliche Form genügt haben würde, so hätten doch die Parteien die der gerichtlichen Form gleichstehende Beurkundung durch den Enteignungskommissar gewählt und es sei der in der Unterschrift nach mündlicher Einigung liegende Antrag des Klägers von dem Beklagten ohne Einschränkung angenommen und dadurch der gerichtliche Vertrag gemäß § 128 B.G.B. zustande gekommen. Dieser Tatsache und dem § 116 a. a. O. gegenüber könnten die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht genügen und ebensowenig seien die Voraussetzungen des § 154 mangels einer Erklärung des Vertreters des Beklagten an den Kläger gegeben.

Der Angriff konnte Erfolg nicht haben. Gewiß hätte es genügt, wenn eine bedingungslose Einigung in einer dem § 26 des Enteignungsgesetzes entsprechenden Form zustande gekommen wäre, dies muß aber nach Maßgabe der vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen verneint werden. Die Formerfordernisse des § 26 sind insofern strenger als die der Schriftlichkeit, als nach ihnen die Vollendung der Form erst mit der Vollziehung des Protokolls durch den Enteignungskommissar erfüllt ist. Der Erklärung des Beklagten fehlte also, als Kläger seine Unterschrift gab, noch die bindende Kraft, sie erlangte erst Bedeutung, falls sie zu der Zeit, als die Vollendung der urkundlichen Form erfolgte, noch aufrecht erhalten wurde und bestand, denn darin liegt das Wesen eines die Gültigkeit eines Vertrags bedingenden gesetzlichen Formerfordernisses, daß vor seiner Erfüllung der erklärte Wille nicht bindend ist und nur der im Augenblick der Erfüllung vorhandene Wille entscheidet. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters aber ist der etwa erklärte unbedingte, aber an sich nicht bindende Wille des Vertreters des Beklagten nicht ausreicht erhalten, sondern durch einen bedingten ersetzt. Ohne Belang ist, ob der Kläger alsdann noch anwesend war und ob die bedingte Erklärung ihm gegenüber abgegeben ist oder nicht, denn entscheidend ist allein das negative Moment; die etwaige bedingungslose Willenserklärung ist im Hinblick auf das Fehlen des Formerfordernisses überhaupt nicht

maßgebend. Der § 128 B.G.B. trifft hier nicht zu, er hat die successive selbständige Beurkundung zweier Vortrags erklärungen zum Gegenstande, die aber kongruent sind, indem das Angebot und die Annahme einander entsprechen, hier aber richtete der Kläger seine Proposition auf einen bedingungslosen Vertrag, während die Annahmeerklärung des Beklagten in ihrer dem Formerfordernisse genügenden Gestalt auf einen nur bedingten ging. Die Divergenz betraf auch nicht, wie die Revision weiter ausführt, ein bloßes Accidentale, sondern die Existenz des Vertrags. Der Beklagte wollte für einen bestimmten Fall den Vertrag überhaupt nicht. Eines Zurückgehens auf die den Zweifelsfall betreffende Bestimmung im Absatz 1 Satz 1 des § 154 B.G.B. bedarf es hier nicht, und es ist nicht der besondere Nachweis erforderlich, daß über die Frage der Bedingtheit oder Unbedingtheit des Vertrags nach dem Willen der Parteien eine Einigung hat erfolgen sollen.“.